

Vereinsstatuten
der Rudolf Steiner Schule
Bern Ittigen Langnau
(Stand 15. September 2009)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Rudolf Steiner Schule Bern Ittigen Langnau, Verein“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern. Er ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt, die ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen für eine private Bildungsstätte auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu erhalten und auszubauen.
- ² Der Verein ist Träger der Privatschulbewilligung gemäss Schulgesetzgebung des Kantons Bern. Ihm obliegt die Führung der Schule, die nach dem Prinzip der Selbstverwaltung durch das Mitarbeiterkollegium geleitet wird.
- ³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Aktivmitglieder des Vereins sind:
 - a) alle Mitglieder des Mitarbeiterkollegiums der Schule während der ganzen Dauer ihres Arbeitsverhältnisses;
 - b) alle Schulleitern während der ganzen Ausbildungsdauer ihrer Kinder an der Schule;
 - c) weitere natürliche Personen, die sich durch aktive Mitarbeit für die Vereinszwecke engagieren wollen.
- ² Fördermitglieder des Vereins mit lediglich beratender Stimme sind:
 - a) alle Mitarbeitenden der Schule und alle Schulleitern, die nach Beendigung ihrer Aktivmitgliedschaft die Vereinsziele weiter unterstützen möchten;
 - b) alle übrigen natürlichen und juristischen Personen, die sich ideell oder finanziell für die Schule engagieren wollen.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- ¹ Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt:
 - a) ohne weiteres nach Ablauf der arbeitsrechtlichen Probezeit und nach durchlaufenem Aufnahmeverfahren des Mitarbeiterkollegiums;
 - b) mit der Aufnahme eines Kindes in die Schule;
 - c) durch Beschluss des Vorstandes in den übrigen Fällen.
- ² Die Aufnahme der Fördermitglieder erfolgt:
 - a) ohne weiteres nach Beendigung einer Aktivmitgliedschaft, sofern dabei nicht der Vereinsaustritt erklärt wird;
 - b) durch Beschluss des Vorstandes in den übrigen Fällen.
- ³ Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die den Betroffenen nicht angegeben werden müssen, kann der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen.
- ⁴ Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt auf das Ende eines Vereinsjahres, welcher dem Vorstand 2 Wochen im Voraus schriftlich zu erklären ist;
 - b) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen; der Vorstand entscheidet darüber abschliessend.
- ⁵ Die ausscheidenden Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Mitarbeiterkollegium
- d) die Kompetenzgruppen
- e) die Kontrollstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende, unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) Wahl des Vorstandes und des Vorsitizes;
 - c) Wahl der Kontrollstelle;
 - d) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge;
 - g) Kauf und Verkauf von Liegenschaften, deren amtlicher Wert CHF 70'000.- oder mehr beträgt;
 - h) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.
- ² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal, spätestens am 31. Oktober statt.
- ³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder innert drei Monaten auf den schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.
- ⁴ Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen.

- ⁵ Über Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- ⁶ Anträge der Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung als eigenes Traktandum behandelt werden sollen, sind spätestens 21 Tage vor dem Termin dem oder der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- ⁷ Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln und für die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ⁸ Alle Aktivmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht gestattet. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht geheimes Verfahren beschlossen wird.
- ⁹ Fördermitglieder haben lediglich beratende Stimme.

Art. 7 Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Vereinsmitgliedern, im Einzelnen aus
 - dem oder der Vorsitzenden oder zwei Co-Vorsitzenden,
 - dem Sekretär bzw. der Sekretärin (Protokoll- und SchriftführerIn);
 - je einer Vertretung der 5 Kompetenzgruppen,
 - allenfalls weiteren Mitgliedern,
 wobei Vorsitz und Sekretariat auch in Personalunion mit einer anderen Vorstandsfunktion ausgeübt werden können.
- ² Tritt ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres zurück, oder wird eine Funktion vakant, so kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitarbeiterkollegium ein neues Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist gültig unter Vorbehalt der Zustimmung der folgenden Mitgliederversammlung.
- ³ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die alleinige Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere Bezeichnung der kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigten Personen und Festlegen der Ausnahmen, wann insbesondere für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs auch Einzelunterschrift zulässig ist;
 - d) Aufnahme und gegebenenfalls Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - e) Festlegung der Schulbeiträge der Eltern, vorbehältlich der Budgethoheit der Mitgliederversammlung;
 - f) Abschluss bzw. Auflösung sämtlicher arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vertragsverhältnisse, welche die Mitarbeitenden des Vereins betreffen;
 - g) Beschaffung oder Miete, Verwaltung, Unterhalt, Versicherung, Finanzierung, etc. der für den Schulbetrieb erforderlichen Sachmittel und Räume, einschliesslich Kauf, Verkauf oder Belastung von Liegenschaften sowie die Errichtung von Dienstbarkeiten; Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g bleibt vorbehalten;
 - h) Gründung und Verwaltung von Fonds, Beitritt zu Schulverbänden und überhaupt Tätigkeit sämtlicher Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der Vereinsführung notwendig sein können;
 - i) Festlegung der Informationspolitik und Bestimmung der Informationsmittel;
 - j) Bestellung von Arbeitsgruppen, Kommissionen oder Delegationen für Spezialaufgaben sowie Mandatierung von externen Fachpersonen;
 - k) Koordination und Entwicklung der Konferenz- und Sitzungsordnung der Schulgremien.
- ⁴ Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, nach deren Ablauf sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Mit Ausnahme des Vorsitzes konstituiert sich der Vorstand selbst. Zur Bearbeitung von dringenden Geschäften kann der Vorstand einen Ausschuss bilden und diesen mit Entscheidungskompetenzen ausstatten.
- ⁵ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzes, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- ⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder mündliche Beratung verlangen.

Art. 8 Mitarbeiterkollegium

- ¹ Das Mitarbeiterkollegium setzt sich aus allen beim Verein fest angestellten Mitarbeitenden zusammen, die das Aufnahmeverfahren durchlaufen haben. Dem Kollegium obliegt die personelle und pädagogische Führung der Schule.
- ² Soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind, fallen dem Mitarbeiterkollegium insbesondere folgende, nicht abschliessend aufgezählte Kompetenzen zu:
 - a) Organisation des Schulbetriebes und pädagogische Führung der Schule;
 - b) Auswahl, Begleitung und gegebenenfalls Entlassung der Mitarbeitenden;
 - c) alle Regelungen im Bereich des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts;
 - d) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
 - e) Aufnahme und Ausschluss der Schülerinnen und Schüler;
 - f) Wahl der Kompetenzgruppen und Bestimmung ihrer Aufgaben;

- g) Vorschlag der Vorstandsmitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - h) Erstellen des jährlichen Betriebsbudgets, des Investitionsplanes und der Betriebsrechnung der Schule zuhanden des Vorstandes;
 - i) Delegation einzelner Mitglieder für besondere Aufgaben in seinem Kompetenzbereich.
- ³ Das Mitarbeiterkollegium organisiert sich selbst. Die Vertretung des Vereins als juristische Person bleibt jedoch dem Vorstand vorbehalten.

Art. 9 Kompetenzgruppen

- ¹ Das Mitarbeiterkollegium wählt aus dem Kreis sämtlicher Vereinsmitglieder folgende Kompetenzgruppen:
- a) Pädagogik;
 - b) Personal;
 - c) Finanzen / Mittelbeschaffung / Liegenschaften;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit;
 - e) Elternaktivitäten.
- ² Die Kompetenzgruppen bündeln Fachwissen, Erfahrung und Interessen der Mitglieder in ihren jeweiligen Bereichen und bereiten die Beschlüsse des Vorstandes vor.
- ³ Organisation und Aufgaben der Kompetenzgruppen werden vom Mitarbeiterkollegium in einem Reglement bestimmt.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, oder ein Revisionsunternehmen als Kontrollstelle. Die für die Rechnungskontrolle gewählten Personen, resp. das gewählte Unternehmen prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 11 Finanzen

- ¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, Schulgeldern und Patenschaften sowie aus dem Vereinsvermögen und seinen Erträgen. Er setzt sich für die Beschaffung von Beiträgen der öffentlichen Hand ein.
- ² Der Vorstand legt die Grundsätze der Mittelbeschaffung und –verwendung in einem Finanzreglement fest, das dem gemeinnützigen Charakter des Vereins Rechnung trägt und das auf die nachhaltige Erfüllung des Vereinszweckes (Art. 2) ausgerichtet ist.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Schuljahr identisch. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Art. 14 Auflösung

- ¹ Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- ² Mit derselben Stimmenmehrheit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach der Liquidation des Vereins verbleibenden Vermögens. Sie kann dieses jedoch nur einer anderen, dem Zweck des Vereins verwandten, steuerbefreiten juristischen Person oder Institution mit Sitz in der Schweiz zuwenden. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2008 beschlossen worden. Sie treten am 17. September 2008 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. Mai 1983 und ihre seitherigen Änderungen.
- ² Der Name des Vereins und die Artikel 1, 2, 3 und 7 sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. April 2009 geändert worden. Diese Änderungen treten unmittelbar im Anschluss an die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 21. April 2009 in Kraft.
- ³ Die an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. September 2009 vorgenommene Änderung von Artikel 7, Absatz 1, tritt unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung vom 15. September 2009 in Kraft.

Bern, den 15. September 2009